



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**BASEL
LANDSCHAFT**

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB, KABBL 26.02.2024

Öffentlich einsehbar bis: 26.02.2029

Meldungsnummer: KK02-0000039340

Publizierende Stelle

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Landschaft - Abteilung Konkurse, Eichenweg 12,
4410 Liestal

Konkurspublikation/Schuldenruf bugi Gartenbau GmbH

Schuldner:

bugi Gartenbau GmbH
CHE-359.992.588
Sägeweg 17
4304 Giebenach

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 14.12.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 27.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Landschaft - Abteilung Konkurse,
Eichenweg 12, 4410 Liestal

Bemerkungen:

Sofern die Mehrheit der bekannten Gläubiger nicht bis zum 07.03.2024 (Datum Poststempel) beim Konkursamt schriftlich Einsprache erhebt, erachtet sich die Konkursverwaltung als ermächtigt, die vorhandenen Aktiven, falls sinnvoll, freihändig zu verkaufen. Dabei ist die Konkursverwaltung bestrebt, das bestmögliche Gesamtergebnis für die Konkursmasse zu erzielen. Gläubiger die ein Angebot machen wollen, sind aufgefordert, dies ebenfalls bis zur vorgenannten Frist zu tun. Stillschweigen gilt als Zustimmung und Verzicht.